

**Förderverein
Berufsschulzentrum am
Westerberg e.V.,**

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Berufsschulzentrum am Westerberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Ziele, Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsarbeit am Berufsschulzentrum am Westerberg. Die Förderung erfolgt z. B. vor allem durch Unterstützung bei der Durchführung von: Jugendbegegnungen, Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Honorierung von überragenden Schülerleistungen, Betriebserkundungen und Betriebspraktika, Maßnahmen zur Stärkung der Schülervertretung.
- (3) Der Verein will im Bedarfsfall finanzielle Mittel für solche Lehr- und Lernmittel sowie für freiwillige Arbeitsgemeinschaften (Sport, Musik, Theater usw.) bereitstellen, für die aus kommunalen und staatlichen Quellen keine Gelder zur Verfügung stehen. Der Verein unterstützt mit finanzieller Beteiligung Bemühungen zur Verbesserung der Schulausstattung.

§4 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, volljährige und juristische Personen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod
 - Austritt, der schriftlich beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist,
 - Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins erfolgen kann. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu.
 - Auflösung der juristischen Person,
 - Nichtzahlen von Mitgliedsbeiträgen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen - insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben - schaffen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
- a) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Alle Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - (1. stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - dem/der Schriftführer/in
 - (2. stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - und bis zu vier Beisitzer/n/innen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter/innen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Kassenprüfung

- (1) Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erfolgen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und der Vorstand zu entlasten. Die Kassenprüfer/innen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Bildungs- und Ausbildungszwecke des Berufsschulzentrums am Westerberg in Osnabrück verwendet werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet. Trifft die Mitgliederversammlung keine Entscheidung, so trifft der/die Schulleiter/in diese Entscheidung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. September 2002 einstimmig verabschiedet. Die Namensänderung wurde am 17.02.2009 beschlossen.